

## 269 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe (Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz — BARG) (91/A)**

Am 24. Juni 1987 haben die genannten Abgeordneten diesen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und im wesentlichen wie folgt begründet:

„Der Nationalrat hat am 24. Oktober 1985 eine EntschlieÙung gefaÙt (E 46-NR XVI. GP), die folgenden Wortlaut hat:

„Angesichts der Neuordnung der Rechtsanwaltsprüfung wird die Bundesregierung ersucht, dem Nationalrat Regierungsvorlagen betreffend neue gesetzliche Bestimmungen über die Notariatsprüfung und über die wechselseitige Anrechenbarkeit von Prüfungsgegenständen bei den Berufsprüfungen der Rechtsberufe vorzulegen.“

Der vorliegende Entwurf eines Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes soll die Durchlässigkeit zwischen den sogenannten klassischen Juristenberufen erleichtern. Er sieht daher vor, daß deren Berufsprüfungen im wesentlichen wechselseitig anrechenbar sind und nur noch eine Ergänzungsprüfung über Prüfungsgegenstände, die für den jeweils anderen Berufsstand spezifisch sind, abzulegen ist. Dies gilt für alle Notariats-, Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfungen, die nach den im Zeitpunkt ihrer Ablegung geltenden Bestimmungen bestanden wurden.

An den allgemeinen Berufsvoraussetzungen soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nichts geändert werden. Vor der Ernennung zum Richter oder Notar bzw. der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte müssen daher insbesondere die nach den jeweiligen Berufsvorschriften erforderlichen Praxiszeiten zurückgelegt werden.“

Der JustizausschuÙ hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 22. September 1987 der Vorbera-tung unterzogen.

An der sich an die Ausführungen des Berichtstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Gradischnik, Dr. Graff, Dr. Rieder, Dr. Preiß, Dr. Keller, Mag. Geyer und Dr. Blenk sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger. Sodann wurden die Verhandlungen einstimmig vertagt und in der Sitzung des Justizausschusses am 9. Oktober fortgesetzt. An der weiteren Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Ofner und Dr. Gradischnik sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag 91/A unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Dr. Ofner in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Zu den vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

§ 4 Z 3 des Initiativantrags ist an die durch die RV betreffend eine RDG-Novelle (236 der Beilagen, XVII. GP) beabsichtigte Neufassung der diesbezüglichen Bestimmung, die ebenfalls mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten soll, anzupassen.

§ 5 des Initiativantrags trägt dem Umstand Rechnung, daß gemäß § 26 Abs. 2 RDG ordentliche Professoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität, die für ein Zivil- oder Strafrechtssach ernannt sind, auch ohne Richteramtsprüfung und ohne richterlichen Vorbereitungsdienst zu Richtern ernannt werden können. Es schien daher folgerichtig, für sie die gleichen Voraussetzungen für die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, wie sie für Prüfungswerber, die die Richteramtsprüfung bestanden haben, verlangt werden.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß dieser Zusammenhang im Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz nicht zwingend hergestellt werden muß, sondern daß die Universitätslehrer in diesem Gesetz insoweit berücksichtigt werden sollen, als ihnen die *venia docendi* in einem Fach zukommt, das einem der Prüfungsgegenstände der Berufsprüfung im wesentlichen entspricht. In einem solchen Fall soll der Universitätslehrer — ähnlich wie Prüfungswerber nach den Bestimmungen der §§ 21 RAPG und NPG sowie § 16 Abs. 6 RDG — auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen, aber auch der schriftlichen Prüfung in dem Gegenstand, der im wesentlichen dem Fach entspricht, für das er die Lehrbefugnis hat, befreit sein. Im wesentlichen entsprechend heißt, daß Lehrfach und Prüfungsgegenstand in ihrer Bezeichnung nicht wört-

lich übereinstimmen, sich aber inhaltlich decken müssen. Durch diese Regelung werden nicht nur die ordentlichen Universitätsprofessoren, sondern auch die außerordentlichen Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozenten erfaßt, wobei sich ihre Lehrbefugnis — weitergehend als nach § 26 Abs. 2 RDG — auch auf ein öffentlich-rechtliches Fach, wie etwa Verfassungs- oder Verwaltungsrecht, beziehen kann.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1987 10 09

**Dr. Gaigg**  
Berichterstatter

**Dr. Graff**  
Obmann

/

**Bundesgesetz vom xxxxxx über die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe (Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz — BARG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

§ 1. Die Notariats-, die Rechtsanwalts- und die Richteramtsprüfung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wechselseitig anrechenbar.

§ 2. (1) Wer eine der im § 1 genannten Berufsprüfungen nach den im Zeitpunkt der Ablegung geltenden Bestimmungen bestanden hat und eine andere dieser Prüfungen ablegen will, kann im Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung verlangen, daß die bereits bestandene Berufsprüfung angerechnet werde. In diesem Fall ist nur noch eine mündliche Ergänzungsprüfung über die im § 4 angeführten Gegenstände abzulegen.

(2) Hat der Prüfungswerber die andere Berufsprüfung oder Teilprüfungen derselben nicht bestanden und kann er sie auch nicht mehr wiederholen, so ist ein Antrag gemäß Abs. 1 unzulässig.

§ 3. (1) Für die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung gemäß § 2 gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Zulassung zu der betreffenden Berufsprüfung beziehungsweise gegebenenfalls zu deren erster Teilprüfung, ausgenommen jene über das Ausmaß der praktischen Verwendung sowie über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.

(2) Für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist nicht erforderlich, daß der Prüfungswerber Notariatskandidat, Rechtsanwaltsanwärter oder Richteramtsanwärter ist. In diesem Fall richtet sich die örtliche Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach dem Wohnsitz des Prüfungswerbers.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung sind das Zeugnis über die bestandene andere Berufsprüfung, der Staatsbürgerschaftsnachweis sowie der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr beizuschließen.

§ 4. Gegenstand der Ergänzungsprüfung sind für einen Prüfungswerber,

1. der die Notariatsprüfung bestanden hat und die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will:

Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht (§ 20 Abs. 1 Z 4 RAPG);

2. der die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die Notariatsprüfung ablegen will:

notarielles Beurkundungsrecht; Berufs- und Standesrecht der Notare sowie Grundzüge des Tarifrechts; Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifrecht (§ 20 Abs. 1 Z 3 und 6 sowie Abs. 2 Z 6 NPG);

3. der die Notariats- oder die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die Richteramtsprüfung ablegen will:

die Verfassung und die innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz; das Dienstrecht der Richter unter Berücksichtigung der Grundzüge des Dienstrechts der anderen Bundesbediensteten; Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter sowie Gestaltung richterlicher Entscheidungen (§ 16 Abs. 4 Z 5, 7 und 8 RDG).

4. der die Richteramtsprüfung bestanden hat und

a) die Notariatsprüfung ablegen will:  
notarielles Beurkundungsrecht; Berufs- und Standesrecht der Notare sowie Grundzüge des Tarifrechts; Abgabenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Gebühren- und Verkehrssteuern, einschließlich Finanzstrafrecht und Verfahrensrecht; Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifrecht; Pflichten des Notars als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung (§ 20 Abs. 1 Z 3 und 6 sowie Abs. 2 Z 4, 6 und 7 NPG);

b) die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will:  
Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht; Abgabenrecht einschließlich Finanzstrafrecht und Verfahrensrecht;

Pflichten des Rechtsanwalts als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung (§ 20 Abs. 1 Z 4 sowie Abs. 2 Z 4 und 6 RAPG).

§ 5. (1) Will ein ordentlicher Universitätsprofessor, ein außerordentlicher Universitätsprofessor oder ein Universitätsdozent einer inländischen Universität (Fakultät) mit einer Lehrbefugnis für ein Fach, das einem der im § 20 NPG, § 20 RAPG oder § 16 Abs. 4 RDG angeführten Gegenstände im wesentlichen entspricht, die Notariats-, die Rechtsanwalts- oder die Richteramtsprüfung ablegen, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung über diejenigen Gegenstände, für die er die Lehrbefugnis hat, zu befreien.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen für die jeweilige Berufsprüfung mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle von Teilprüfungen nur eine einheitliche Prüfung abzuhalten ist und § 3 Abs. 1 letzter Satzteil sowie Abs. 2 und § 6 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes sinngemäß gelten. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist auch der Nachweis über die Lehrbefugnis beizuschließen.

§ 6. (1) Die Ergänzungsprüfung ist vor dem für die betreffende Berufsprüfung zuständigen Prüfungssenat abzulegen. Der § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Ergänzungsprüfung darf nur einmal wiederholt werden. Im übrigen sind auf sie die für die

betreffende Berufsprüfung geltenden Bestimmungen mit Ausnahme solcher über die Ablegung in Teilprüfungen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Vergütungen und Gebühren für die Prüfung.

§ 7. Wurde die Ergänzungsprüfung bestanden, so gilt auch die betreffende Berufsprüfung als bestanden.

## Artikel II

Die Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 71/1986, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 28 hat zu lauten:

„Rechtsanwälte, Notare, zur Ausübung des Richteramts befähigte Personen und Beamte der Finanzprokurator, die die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt haben, bedürfen, wenn sie in einem Rechtsstreit als Partei einschreiten, weder in der ersten noch in einer höheren Instanz der Vertretung durch einen Rechtsanwalt.“

## Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. I § 6 Abs. 2 letzter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.